

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 31. August 2016

Kultur, Zürcher Kunstgesellschaft, Änderung Subventionsvertrag

1. Zweck der Vorlage

Vorliegend beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, Art. 13 Abs. 1 und 2 des Subventionsvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) zu ändern, um ihn den geänderten Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft anzupassen. Die Statuten wurden revidiert, damit die Zürcher Kunstgesellschaft im Hinblick auf den Erweiterungsbau des Kunsthauses zeitgemäss organisiert ist und die Regeln der Governance eingehalten werden können. Im Wesentlichen handelt es sich um die Verkleinerung des Vorstands von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder.

2. Ausgangslage

Der Verein Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) hat im Hinblick auf die Erweiterung des Kunsthauses seine internen Organisationsstrukturen sowie die Aufsicht durch den Vorstand (Governance) überprüft. Diese Überprüfung geschah in einem einjährigen Prozess und in enger Zusammenarbeit zwischen dem bestehenden Führungsteam des Kunsthauses, dem Vorstand und externen Expertinnen und Experten der Unternehmungsberatungsgruppe Boston Consulting Group, die ihren Beitrag pro bono leisteten.

Die Überprüfung gelangte zum Ergebnis, dass die Erweiterung des Kunsthauses Zürich und die damit verbundenen Veränderungen des Betriebs eine Anpassung der Leitungsstruktur sowie der Governance erfordern. Das Kunsthaus wird mit Bezug des Neubaus seine Fläche annähernd verdoppeln, der Personalbestand wird sich bedeutend erhöhen, ebenso wie die gemäss Businessplan angestrebten Zahlen an Besucherinnen und Besuchern. Dies alles fordert eine Anpassung der heutigen Organisation. Auf Ebene der operativen Leitung wird die Direktion neu mit einer Geschäftsleitung operieren, die aus vier eigenständigen Bereichen zusammengesetzt ist (Sammlung, Wechselausstellungen, Vermarktung und Marketing, Finanzen und Betrieb), wobei die Bereiche Wechselausstellungen und Vermarktung & Marketing neu zu schaffende Bereiche sind.

Bezüglich Governance – und relevant für die Statuten – schlägt die Überprüfung in erster Linie eine Verkleinerung des Vorstands vor.

Auf Antrag des Vereinsvorstands der Kunstgesellschaft vom 11. April 2016 hat der Stadtrat den überarbeiteten Statuten am 18. Mai 2016 (STRB Nr. 398/2016) zugestimmt, – bezüglich der §§ 18 und 23 der neuen Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur entsprechenden Änderung von Art. 13 Abs. 1 und 2 des vom Gemeinderat erlassenen Subventionsvertrags. Die §§ 18 und 23 der neuen Statuten betreffen die in Art. 13 des Subventionsvertrags festgeschriebene Zusammensetzung des Vorstands und die Vertretung der öffentlichen Hand (Abs. 1) sowie die Benennung und Zusammensetzung der Kontrollstelle (Abs. 2).

3. Anpassung Subventionsvertrag Art. 13

3.1 Abs. 1

Die bedeutendste und für den Subventionsvertrag relevante Änderung der Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft betrifft die Grösse des Vorstands. Der bisher 17 Personen umfassende Vorstand soll neu auf 11 Personen verkleinert werden, wobei das Verhältnis zwischen Abgeordneten der öffentlichen Hand (Kanton und Stadt) und jenen von der General-

versammlung zu wählenden und vom Gönnerverein abzuordnenden Vorstandsmitgliedern gleich bleibt.

Zusammensetzung des Vorstands der ZKG, alt und neu:

Zuständig für Wahl / Abordnung	Alt	Neu
Generalversammlung	7 (inkl. Präsidium)	4 (inkl. Präsidium)
Stadt Zürich / Stadtrat	6	4
Kanton Zürich / Regierungsrat	3	2
Vereinigung Zürcher Kunstfreunde (Gönnerverein)	1	1
Total	17	11

Waren von den bisher 17 Mitgliedern des Vorstands neun von der öffentlichen Hand abgeordnet, werden es neu sechs von elf sein (vier Abgeordnete der Stadt Zürich, zwei Abgeordnete des Kantons). Somit bleibt die Mehrheit des Vorstands bei der öffentlichen Hand.

Die bisherige Anzahl von 17 Vorstandsmitgliedern in der ZKG war überdurchschnittlich hoch. Zum Vergleich einige Zahlen von anderen Führungsgremien:

Tonhalle Zürich (12)

Kunstmuseum Bern (12)

Opernhaus Zürich (11)

Kunstmuseum Basel (9)

Schauspielhaus Zürich (9)

Die angestrebte Grösse von elf Personen entspricht den heute gängigen Grössen von Steuerungsgremien in der Kultur und lässt eine effiziente und dennoch breit abgestützte Führung zu. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Vorstands ist deshalb angezeigt und sinnvoll.

Art. 13 Abs. 1 des Subventionsvertrags schreibt zudem vor, dass von den städtischen Abordnungen eine Vertretung dem Personal zusteht sowie zwei Künstlerinnen oder Künstlern. Diese Vertretungen sollen auch künftig beibehalten werden. Die Abordnung der Stadt Zürich soll auch künftig eine Vertretung des Personals umfassen sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Angesichts der Verkleinerung des Vorstands muss die Vertretung der Künstlerschaft aber von zwei auf eine reduziert werden. Am proportionalen Kräfteverhältnis ändert sich nichts.

Der Kanton hatte bisher Anspruch auf drei Vertretungen im Stiftungsrat, wobei eine davon auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbands vom Regierungsrat abgeordnet wurde. Gemäss den neuen Statuten stehen dem Kanton noch zwei Vertretungen zu. Der Entscheid über die Zusammensetzung dieser kantonalen Vertretung obliegt dem Regierungsrat. Es ist zurzeit noch offen, ob weiterhin eine Vertretung aus dem Gemeindepräsidentenverband abgeordnet werden soll.

Die Änderung des Subventionsvertrags im Überblick:

Art. 13 Abs. 1 Alt	Art. 13 Abs. 1 Neu
Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich und Gemeinden) ist berechtigt, von den insgesamt 17 Mitgliedern des Vorstandes deren 9 durch Beschluss des Stadtrates oder Regierungsrates abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 6 Mitglieder ab, davon 1 Personalvertreter auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie 2 Künstler. Der Regierungsrat ordnet 3 Vertreter ab, wovon einen auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes.	Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstandes deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrates abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft . Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

3.2 Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Vertretung der öffentlichen Hand in der Kontrollstelle. Während der bisherige Subventionsvertrag vorschreibt, dass die öffentliche Hand zwei der insgesamt drei Vertretungen abordnet (je eine Stadt und Kanton), soll neu nur noch eine Vertretung der öffentlichen Hand abgeordnet werden, und zwar von der Stadt Zürich. Zudem soll die Bezeichnung von «Kontrollstelle» zu «Revisionsstelle» geändert werden. Die neue Zusammensetzung der Revisionsstelle erklärt sich ebenfalls aus dem Ziel einer Verkleinerung der Gremien und damit einer erhöhten Effizienz.

Die Änderung im Subventionsvertrag im Überblick:

Art. 13 Abs. 2 Alt	Art. 13 Abs. 2 Neu
Die Kontrollstelle besteht aus 3 Personen, wobei die öffentliche Hand 2 Mitglieder abordnet (je ein Vertreter der Stadt und des Kantons).	Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechtes) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

4. Zuständigkeit

Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft als Trägerin des Betriebs des Kunsthauses Zürich bestimmt in Art. 14:

«Die Statuten und allfällige Änderungen sind dem Stadtrat vor der Antragsstellung an die Generalversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die Generalversammlung beschliesst darüber in Kenntnis des Berichtes des Stadtrates.»

Die in § 16 der bisherigen Statuten bezeichnete Grösse von 17 Vorstandsmitgliedern sowie die in § 27 der bisherigen Statuten festgelegte Anzahl der Mitglieder der Kontrollstelle sind gleichzeitig in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 des bereits erwähnten Vertrags der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (GRB vom 2. März 1988; AS 442.110) festgeschrieben. Die Zustimmung des Stadtrats zu diesen beiden beantragten Statutenänderungen ist deshalb unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur entsprechenden Vertragsänderung erfolgt (STRB vom 18. Mai 2016; 398/2016).

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Änderung von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Subventionsvertrags. Nach rechtskräftiger Zustimmung des Gemeinderats zur entsprechenden Vertragsänderung (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2) wird der Stadtrat über die von ihm abzuordnenden Mitglieder des Vereinsvorstands und der Kontrollstelle beschliessen.

5. Zusammenfassung

Die Revision der Statuten der ZKG wurde in einem sorgfältigen Prozess und unter Einbezug der operativen Leitung, des Vorstands und externen Fachleuten vorbereitet. Die neuen Statuten schaffen die Voraussetzungen, dass der Vorstand das Kunsthaus in Zukunft effizient und zielführend leiten kann. Die Mehrheit der Sitze im Vorstand verbleibt bei der öffentlichen Hand.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:**

Art. 13 ¹ Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

² Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

- 2. Die Vertragsänderungen gemäss Ziff. 1 treten nach rechtskräftiger Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti